

Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV), Georgstraße 4, 26919 Brake, hat die Genehmigung einer Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beantragt.

Betroffen ist das Flurstück 4/7 der Flur 34, Gemarkung Großenkneten mit einer Größe von ca. 2,66 ha.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 17.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes zu erwarten und schutzwürdige Gebiete oder Güter (Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG) nicht betroffen sind. Im Wesentlichen begründet sich das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht wie folgt:

Die standortbezogene UVP-Vorprüfung erfolgt entsprechend § 7 Abs 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Schritten. In der ersten Stufe der Vorprüfung wurde festgestellt, dass sich die Fläche für die Erstaufforstung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Ahlhorner Fischteiche, Sager Heide (OL-35) befindet. Gleichfalls liegt der Nordosten der Planfläche in der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes Großenkneten. Da in der ersten Stufe festgestellt wurde, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, wurde in der zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. In der zweiten Stufe der UVP-Vorprüfung wurde jedoch festgestellt, dass sich die Aufforstung der bisherigen Ackerfläche positiv auf die Ziele des Landschaftsschutzgebietes und auf die Entwicklung von Natur und Landschaft auswirken. Gleichfalls wirkt sich das als Folge der Aufforstung sich entwickelnde Ökosystem Wald positiv auf die Trinkwasserqualität aus und es ergibt sich ein positiver Effekt auf die Ziele des Trinkwasserschutzgebiets. Für alle anderen maßgeblichen Schutzkriterien lassen sich entscheidungserhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinreichend sicher ausschließen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 02.08.2022

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Dr. Christian Pundt
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege